

Geduld ist nötig

Das Wetter ist seit Herbst für Feldarbeiten und sonnenbedürftige Wesen ziemlich misslich. Wie immer folgen hier Anfang Jahr ein paar planerische Informationen.

Damit niemand in die Falle tappt, erinnern wir hier nochmals daran, dass die Änderungen beim Programm "Angemessene Bedeckung des Bodens" erst ab der Ernte 2024 greifen und darum die Zwischenkulturen auf 100 % der Flächen bis zum 15. Februar stehen gelassen werden müssen. Ausnahmegewilligungen für früheres Umbrechen sind nicht möglich.

Beratung zu Abdrift und Abschwemmung

Die Auflagen zur Abschwemmung und Abdrift im ÖLN werden ab 2025 kontrolliert. Während die Abdrift buchstäblich eine Einstellungssache ist, müssen die Massnahmen gegen Abschwemmung vor dem PSM-Einsatz geplant und umgesetzt werden. Wird etwa als Massnahme ein 6 m-Pufferstreifen gewählt, so muss dieser schon zum Zeitpunkt der ersten Spritzung bewachsen sein. Das bedeutet vielfach, dass er schon heuer angelegt werden muss. Der Bauernverband Schaffhausen hat mit Edwin Müller einen Beratungsfachmann gefunden, der schon bei der Umsetzung im Kt. ZH involviert war und somit nicht nur bestens vertraut ist mit den Vorgaben des Bundes, sondern auch mit der landwirtschaftlichen Praxis. Er ist in ständigem Austausch mit der Fachstelle für Pflanzenschutz vom Landwirtschaftsamt, so dass sich auch die Schaffhauser Landwirte auf seine Ratschläge verlassen können. Buchung und Abrechnung der Beratung erfolgt über das Sekretariat des Schaffhauser Bauernverbandes, sekretariat@schaffhauserbauer.ch. Das Landwirtschaftsamt wird keine solchen Beratungen auf dem Feld anbieten. N.B. Die Abschwemm- und Abdriftauflagen, welche durch die Zulassung spezifisch je nach Mittel verhängt werden, sind jederzeit und von jedermann (mit oder ohne ÖLN) einzuhalten.

Hodfüngeraustrag im Winter

Die Witterung ist seit Herbst feucht bis nass. Das füllt leider die Güllegruben und verhinderte in vielen Fällen das Austragen von Gülle und Mist. Denn sowohl Mist als auch Gülle dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saugfähig ist (also z. B. keine Wasserlachen vorhanden sind), der Boden nicht gefroren ist (Schraubenzieher Nr. 5 lässt sich in den Boden stossen), nicht schneebedeckt ist (Schnee bleibt weniger als einen Tag liegen) und keine starken Niederschläge angesagt sind. Das Gesetz erlaubt es nicht, dass eine Behörde eine Bewilligung

für einen Notaustrag erteilt. Dieser bleibt in der Verantwortung des Bewirtschafters. Die Kriterien für die Wahl der besten unter den schlechten Möglichkeiten sind unten auf Seite 2 des [Merkblattes](#) beschrieben. Beim Mist besteht als Notmassnahme die Möglichkeit für eine abgedeckte (!) Zwischenlagerung auf dem Feld für maximal 6 Wochen. Details dazu sind im [Merkblatt Mistzwischenlagerung auf dem Feld- und Feldrandkompostierung](#) enthalten.



Schneebedeckter Acker heute Nachmittag in Schleithem (Foto Christian Stamm). In einer solchen Situation darf kein stickstoffhaltiger Dünger ausgebracht werden - auch wenn er eingearbeitet würde.

BFF auf Ackerfläche

Die Pflicht zu den 3.5 % BFF auf der Ackerfläche wurde bekanntlich per Parlamentsbeschluss auf 2025 verschoben. Das extra dafür angesäte Getreide in weiten Reihen wird trotzdem an die 7 % BFF angerechnet und der Beitrag von Fr. 300.- ausbezahlt, und zwar so, wie wenn die 3.5 % schon umgesetzt worden wären.

Präzise Applikationstechnik: letztes Jahr mit Beiträgen

Neuangeschaffte Spritzen für mit präziser Applikationstechnik werden nur noch heuer mit Ressourceneffizienzbeiträgen gefördert. Die Details und das Antragsformular dazu sind [hier](#) unter Ressourcenschutz auf www.la.sh.ch zu finden. Die Antragsformulare samt den Beilagen muss bis am 31.12.2023 am Landwirtschaftsamt eintreffen, um noch unter die Förderung zu fallen. Ausbezahlt wird diese dann mit der nächsten Hauptzahlung.

10. Januar 2024, Landwirtschaftsamt Schaffhausen, Christian Stamm und Lena Heinzer.